

26/SN-112/ME XVIII. GP



**Hochschülerschaft
an der TU Wien
sozialreferat**

PARL. GESETZENTWURF	
104	GE/19
Datum: 5. MRZ. 1992	
Verteilt	

H. W. Wien

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TU WIEN SOZIALREFERAT

An das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Stellungnahme

zum vorliegenden Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen
und weiteren Studienförderungsmaßnahmen
(**Studienförderungsgesetz 1992**)
und zum Entwurf einer Novelle zum
Familienlastenausgleichsgesetz

Die Hochschülerschaft an der TU Wien, vertreten durch das Sozialreferat, begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Österreichischen Bundesregierung, eine Reform der Studienförderung zu initiieren.

Die soziale Situation der Studierenden, insbesondere die finanziellen Umstände, unter denen aktuell Berufsausbildungen begonnen und immer weniger abgeschlossen werden, lassen einen großen Handlungsbedarf orten.

Seit den Siebzigerjahren müssen die Studierenden mit so gut wie jeder Novelle zum Studienförderungsgesetz eine relative Einschränkung des Bezieherkreises hinnehmen. Ebenso ist der Anteil der Sozialaufwendungen (gesamte; d.h.: inklusive Menseen, Heime, etc.) am Wissenschaftsbudget kontinuierlich zurückgegangen und liegt aktuell bei nur 3%. Parallel dazu gab es Änderungen in anderen Gesetzen wie FLAG, Fernmeldegesetz, ASVG etc, sodaß wir heute an einem Punkt stehen, wo man sagen muß, daß die öffentliche Hand ihrem Bildungsauftrag in Bezug auf Universitäten schon lange nicht mehr gerecht wird.

Da gibt es einerseits äußerste Mangelerscheinungen an den Universitäten direkt, nämlich überfüllte Hörsäle, zu wenig Betreuungspersonal, fehlende pädagogische Ausbildung der Lehrenden, die technische Ausrüstung und die Sicherheitsbedingungen erinnern in vielen Bereichen (und gerade besonders auf der Technischen Universität z.B. in den Chemielabors) an längst vergangene Zeiten. Parallel dazu erkennt man, gerade wenn man direkt in der Studierendenbetreuung arbeitet, wie wir, daß die Betroffenen nicht nur auf der Uni massive Einschränkungen in ihrer Lebensqualität auf sich nehmen, um eine akademische Berufsausbildung zu erhalten, sondern sich zum Großteil auch in finanziellen Notsituationen befinden.

In den Erläuterungen zum StudFG Entwurf wird klar gelegt, wo der Weg hingehen muß:

Eine ausreichende soziale Absicherung der Studierenden stellt eine notwendige Bedingung für den Studienabschluß und dessen Zeitpunkt dar. Jede Nebenbeschäftigung während des Studiums (die dann häufig zur Hauptbeschäftigung werden muß), die aus finanziellen Gründen angenommen wird, verstärkt die Gefahr des Studienabbruchs und ist jedenfalls mit einer Studienverzögerung verbunden.

Das heißt, neben der Verbesserung der allgemeinen Ausbildungszustände ist es unerlässlich, auch die Ausbildungsfinanzierung für jene Menschen sicherstellen, deren Einkommens- und Familiensituation dies vonnöten machen.

Das bedeutet: Ausreichende Studienbeihilfen (in der Höhe der tatsächlichen Lebenshaltungskosten) für die Studierenden, die es benötigen und zwar für die realen Studienzeiten. Leider sehen wir diese Anforderung an ein gerechtes Studienförderungssystem im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gegeben:

- * Die Studienbeihilfen für am Studienort Wohnende, für Halb- und Vollwaisen werden geringer, selbst für Auswärtige und Selbsterhalter liegt die höchstmögliche Studienbeihilfe immer noch deutlich unter der Armutsgrenze (bezogen auf den Ausgleichszulagenrichtsatz ebenso wie auf das unpfändbare Existenzminimum).
- * Auch in Zukunft werden nicht einmal die Hälfte der realistisch abgeschätzten 30% der Studierenden, die eine finanzielle Unterstützung nötig haben, auch tatsächlich ebenjene erhalten.
- * Und weiterhin sind die für die Förderung einzuhaltenden Studienzeiten weit entfernt von den real Benötigten. Das heißt: Ich kann zwar nichts dafür, daß ich auf meinen Arbeitsplatz 5 Semester warten muß, auf alle Fälle verliere ich aber die Unterstützung, wenn ich die Übung nicht gestern abgeschlossen habe. Da kann auch ein gnädig gewährtes weiteres Zusatzsemester für ganz krasse Fälle von Studienrichtungen keinen Notnagel darstellen.

Weiterhin wurden ungerechte und diskriminierende Regelungen in den vorliegenden Entwürfen (besonders was AusländerInnen, studierende Eltern und andere, nur scheinbare, Randgruppen anbelangt) beibehalten bzw. verschärft. Wir fürchten, daß die herrschenden Tendenzen in ihren Auswirkungen keinerlei Erwartungen auf eine sozial gerechte, zielführende und zukunftsorientierte Bildungspolitik erhoffen lassen. Auch die Verteilung der staatlichen Stipendien auf die einzelnen Bevölkerungsschichten ist sozial ungerecht. Obwohl die Hälfte der Studierenden aus ArbeitnehmerInnenfamilien stammen, werden sie durch die pauschalierende Art der Einkommensermittlung bei der Vergabe von Stipendien, extrem benachteiligt. Im Bericht "Zur sozialen Lage der Studierenden 1990" wird klar offen-

gelegt, daß gerade Studierende aus ArbeitnehmerInnenfamilien mit Verdiensten aus Nebenbeschäftigung ihr "StudentInnendasein" fristen müssen.

Dies und vieles mehr ist ein deutlicher Hinweis auf die herrschende "Sozialpolitik", nicht nur in Bezug auf Studierende.

Nachdem die Bundesregierung es Jahrzehnte lang versäumt hat, die Universitäten auf absehbare Situationen vorzubereiten, müssen dies im Moment die Studierenden persönlich ausbaden.

Daher sind wir der Überzeugung, daß eine realitätskonforme und zukunftsorientierte Bildungspolitik unabdingbar ist; und nehmen zu den diesbezüglich vorliegenden Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

STELLUNGNAHME

DER HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN (SOZIALREFERAT) ZUM MINISTERIALENTWURF STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ 1992

- Zu § 2 Abs. 1

Um einer zunehmenden Isolation von ausländischen Studierenden entgegen zu wirken, ist es notwendig, integrationsfördernde Maßnahmen auch im Studienförderungsgesetz zu setzen. Es sollte daher weitgehend auf diskriminierende Regelungen, wie sie schon in der geltenden Fassung des StudFG bestehen, verzichtet werden.

- § 2 Abs. 1 ist einzufügen:

"...gleichgestellt sind Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt, Konventionsflüchtlinge sowie BürgerInnen aus Entwicklungsländern sowie andere AusländerInnen..."

- Zu § 2 Abs. 1, Z1

Um auch Studierenden, die sich ohne ihre Eltern in Österreich aufhalten, die Möglichkeit zu geben, eine Studienförderung in Anspruch nehmen zu können, möchten wir uns für eine Umformulierung in *".. der Studierende oder seine Eltern wenigstens..."* einsetzen.

Es ist unerheblich, ob die Einkommensteuerpflicht für den Studierenden oder für seine Eltern vorlag.

- Zu § 2 Abs. 1, Z 3

ist ersatzlos zu streichen

- § 4 Abs. 1 muß lauten:

"Unter Studium im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die an einer in §1 Abs 1 genannte Einrichtung betriebene Studienrichtung, ein studium irregulare oder eine in den Studienvorschriften vorgeschriebene Kombination von Studienrichtungen oder Fächern zu verstehen".

- Zu § 5

Der vorgeschlagene § 5 entspricht dem bisherigen §1 Abs 6 StudFG 1983, Stand 1990.

Nach Ansicht der Hochschülerschaft an der TU Wien ist diese Regelung aber nicht mehr zeitgemäß. Die Praxis zeigt, daß Studierende nur in den allerseltensten Fällen die Klage auf Unterhalt einbringen; selbst dann nicht, wenn trotz Unterhaltsanspruch von den Eltern keinerlei Unterhalt geleistet wird, nur um die Familiensituation nicht noch weiter zu verschärfen.

- § 5 wird ergänzt:

" Wenn Studierende oder Schüler, die an einer in § 1 genannten Einrichtung ihre Ausbildung absolvieren, glaubhaft machen können, daß ihre Eltern keinen Unterhalt leisten, so tritt als Vertreter des Staates die Studienbeihilfenbehörde in Vorlage und erhält dafür vom Beihilfenempfänger mittels Legalzession das Klagerecht gegen die unterhaltssäumigen Eltern. Das Risiko liegt bei der Studienbeihilfenbehörde. Als Glaubhaftmachung gilt das Wort und die Legalzession des Beihilfenempfängers. Während der Dauer des Verfahrens ist das Höchststipendium vorzuschießen."

Diese Regelung ist speziell in jenen Fällen wichtig, in denen von der Behörde hohe Unterhaltsleistungen durch die Eltern berechnet, aber von diesen nicht bezahlt werden.

- Zu § 6 Abs. 1, Z 3

Personen, die bereits eine Ausbildung an einer Akademie, einem Konservatorium oder einer medizinisch-technischen Schule absolviert haben, sollte bei einem darauffolgenden Studium an einer Universität, Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt die Möglichkeit einer Studienbeihilfe nicht verwehrt werden. Auch Weiterbildung in Form eines Doktoratstudiums im Anschluß an ein Diplomstudien ist ja von dieser Beschränkung ausgenommen.

Alternative: Abänderung der Zif. 3 in "noch kein Studium an einer der im § 1 Abs. 1 Zif. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen absolviert hat für das Studienbeihilfe bezogen wurde."

- § 6 Abs. 2 muß lauten:

"Soziale Bedürftigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn das Vermögen (§12) des Studierenden und entweder der Eltern oder des Ehegatten des Studierenden zusammen 600.000,- übersteigt."

Es ist davon auszugehen, daß wenn der Antragsteller verheiratet ist, die Eltern keinen Unterhalt mehr leisten. In diesem Fall ist daher das Einkommen und das Vermögen nicht mehr heranzuziehen, zur Berechnung der sozialen Bedürftigkeit ist vielmehr Einkommen und Vermögen des Antragstellers und dessen Ehegatten heranzuziehen (siehe § 23 Abs. 2).

- Zu § 6 Abs. 3, Z 1

Die Formulierung *"... die gesamten Vorstudienzeiten..."* ist abzulehnen. Statt dessen sind wir für die Wortwahl *"... die überwiegenden Vorstudienzeiten..."* Die ursprüngliche Formulierung ist für uns nicht vertretbar, da nicht einmal beinahe identische Studien gänzlich ineinander einrechenbar sind. Weiters ist es uns nicht einsichtig, weshalb nicht nur das letzte inskribierte Studium, sondern auch alle vorhergehenden Studien einrechenbar sein müssen.

- Zu § 6 Abs. 3, Z 2

Es ist notwendig, daß weiterhin der Wechsel nach der 1. Diplomprüfung möglich sein muß. Nicht nur in Bezug auf kombinationspflichtige Studien und solche, die im ersten Abschnitt nahezu identisch sind, sondern auch deshalb, weil die Begründung, nämlich daß Studienwechsel im 2. Abschnitt eines Studiums ausschließlich aus der Motivation erfolgen, möglichst lange Studienbeihilfe beziehen zu können, nicht haltbar ist.

Darüberhinaus verwehren wir uns schärfstens gegen die in den Erläuterungen angeführte Definition, den 1. Abschnitt mit 5 inskribierten Semestern gleichzustellen, speziell, da im Entwurf keinerlei Hinweis auf diese absurde Gleichstellung zu finden ist.

Daher ist § 6 Abs 3 Z2 ersatzlos zu streichen.

- Zu § 6 Abs. 3, Z 3

ist ersatzlos zu streichen

- § 6 Abs. 3, Z 4 wird zu Z 2 wird ergänzt:

"...Trotz Absolvierung eines Studiums (Kurz- oder Diplomstudiums, Hauptstudienlehrganges eines Konservatoriums, etc.) sowie eines Studiums welches als Voraussetzung für ein weiteres Studiums gilt (z.B.: Aufbaustudium), besteht Anspruch auf Studienbeihilfe. Ein vorangegangenes Studiums dessen Abbruch mindestens 4 Jahre zurückliegt, wird nicht berücksichtigt."

- Zu § 6 Abs. 4 und 5

sind ersatzlos zu streichen

- § 6 Abs. 4 ist einzufügen und muß lauten:

" Die Bestimmungen des Abs. 3, Z 2 bleiben außer Betracht, wenn ein Studierender zumindest vier Jahre im Sinne des § 21 nach Aufnahme des Vorstudiums berufstätig war und für das Vorstudium keine Studienbeihilfe bezogen hat."

Mit dieser Bestimmung wird verhindert, daß Studierenden, die sich bald nach Studienbeginn durch Berufstätigkeit (i.S. des Selbsterhaltes bzw. nicht von den Eltern erhalten wurden) selbst erhalten haben, ermöglicht wird, ein neues Studium aufzunehmen und dafür Studienbeihilfe beziehen zu können. Ein Mißbrauch ist durch die Vier-Jahres-Frist und durch die Richtlinien des § 21 nicht möglich.

- § 6 Abs. 6 wird zu § 6 Abs. 5

- Zu § 7 Abs. 1

Wie bereits im § 6 Abs. 2 ausgeführt, ist bei verheirateten Studierenden das Einkommen der Eltern nicht mehr maßgeblich unter der Voraussetzung, daß der Ehegatte die Unterhaltsleistungen der Eltern des anderen Ehegatten übernehmen kann. Als Begründung für die Streichung der Einkommen der Geschwister siehe § 25 Abs. 2. Daher muß Abs. 1 lauten:

"Für die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einkommen, Vermögen, Familienstand und Familiengröße des Studierenden und entweder seiner Eltern oder seines Ehegatten maßgebend. Für die Beurteilung von Einkommen, Vermögen, Familienstand und Familiengröße ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich."

- Zu § 8 Abs. 1

Die taxative Aufzählung der Gründe, die zu einer Einkommenschätzung führen, erfaßt nach wie vor nicht alle finanziellen Schlechterstellungen. Die Aufzählung muß daher demonstrativen Charakter haben. Eine individuelle Entscheidung muß immer anhand des Einzelfalles erfolgen.

- § 8 Abs 1 muß lauten

"Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich deutlich unter dem des der Antragstellung vorausgegangenem Kalenderjahres liegt. Insbesondere in Fällen wie:

schwerer Erkrankung

Pensionierung oder Berentung

Konkurs oder Ausgleich

Arbeitslosigkeit

Arbeitswechsel

Kurzarbeit

- Zu § 9 Abs. 4

Der Wegfall der Ausnahmeregelung für Erwerbstätigkeit in den Ferienzeiten wird entschieden abgelehnt. In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird davon gesprochen, lediglich für Studierende typische Nebenbeschäftigungen in den "privilegierten Tatbestand" zu erheben. Diese Regelung können wir uns nur mit einer völligen Unkenntnis der Situation der Studierenden erklären. Denn de facto bedeutet dies ein Verbot von Ferienjobs für Stipendienbezieher. Daß es aber für die Ausbildung auch von entscheidender Bedeutung ist, sich in Ferienjobs die notwendigen praktischen Kenntnisse zu holen, wird in diesem Entwurf nicht erkannt. Selbst verpflichtende Praxisausbildungen in manchen Studienrichtungen würden daher in Zukunft nur noch unbezahlt durchgeführt werden.

Anschaffungen von Hilfsmitteln für ein Studium werden durch das Erwerbs"verbot" unmöglich gemacht. Außer natürlich, der Studierende schafft es, sich von seinem Stipendium das Geld für notwendigen Anschaffungen (z.B. Computer) "vom Mund" abzusparen. Was bleibt? Der Zwang zur Schwarzarbeit, ungeschützt.

Auch für andere Stipendien und Studienbeihilfen aller Art ist wieder der Freibetrag zu berücksichtigen. Insbesondere können nicht andere Beihilfen des Studienförderungsgesetzes dem regulären Stipendium abgezogen werden.

- § 9 Abs. 4 muß lauten:

"Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstmaß von insgesamt 50.000,-- jährlich außer Betracht zu bleiben:...."

sowie

- § 9 Abs. 4, Z 4 muß lauten:

"...4. Einkünfte von SchülerInnen und StudentInnen aus Feriarbeit; darunter sind Tätigkeiten, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien, durchgeführt werden, zu verstehen."

- Zu § 10

Da im Novellierungsvorschlag nicht eindeutig erkennbar ist welche Fassung des EStG gemeint ist, sehen wir uns außerstande, zu diesem Paragraphen eine korrekte Stellungnahme abzugeben.

- Zu § 13

Es ist eine Tatsache, daß Studierende kombinationspflichtiger Studien mit den übrigen derzeit nicht gleichgestellt sind. Daher ist es ungerechtfertigt, durch das StudFG in den Studienablauf kombinationspflichtiger Studien einzugreifen. Die einzige akzeptable und zielführende Variante ist, daß dem Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, Schwerpunkte innerhalb seines Studiums flexibel selbst zu setzen. Derzeit muß ein Studierender, der ein kombinationspflichtiges Studium betreibt, die Diplomprüfung jedes der beiden Fächer geschickt aufeinander abstimmen. Der weitere Bezug der Studienbeihilfe ist jedoch vom parallel erfolgendem Gelingen der jeweils letzten Teilprüfung abhängig. Wenn dies nicht gelingt, beginnt der zweite Studienabschnitt in einem Studium früher als im anderen, was zu einer verkürzten Anspruchsdauer für das zweite Studium im 2. Studienabschnitt führt.

- § 13 Abs. 1, Z 4 muß lauten:

"An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges bei kombinationspflichtigen Studien zu erbringen:

- a) in den ersten beiden Semestern ab Studienbeginn durch die Aufnahme an der Universität*
- b) nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzeit entsprechendem Ausmaß; es obliegt dem Studierenden, das Verhältnis der zu erbringenden Stunden aus den beiden Studien zu bestimmen. Der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch vor Abschluß des zweiten Semesters einer Studienrichtung möglich.*
- c) nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung beider Diplomprüfungen beider Studienrichtungen."*

- § 13 Abs. 4 muß analog zum Abs. 3 lauten:

"Studierenden, denen auf Grund des § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl.Nr. 177/1966, ein studium irregulare bewilligt wurde, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jenen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 29 Abs. 3 zu entscheiden hat. Die Wahl des Studienbeihilfensenates ist maßgebend dafür, welcher Akademische Senat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben hat."

- Zu § 13 Abs. 6

Um Studienverzögerungen nicht zu provozieren, sollte ein fehlender Nachweis der abzulegenden Diplomprüfung durch absolvierte Lehrveranstaltungen des nächsten Abschnittes im fehlenden Stundenausmaß auf die jeweilige Diplomprüfung ersetzt werden können. Dadurch wird vermieden, daß bei ungünstigen Prüfungsterminen dem Studierenden die soziale Absicherung genommen wird, auch wenn er bereits andere Prüfungen und somit Leistung erbringen könnte.

Alternative: Aufnahme einer Regelung im obigen Sinne sowie die Ersetzung des Begriffes "vorgesehene Studienzeit" durch "durchschnittliche Studienzeit".

- Zu § 13 Abs. 8

Die Formulierung des Bundesministers in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 8 "...bei Studienrichtungen mit Zugangsbeschränkungen an Universitäten jedoch nur dann Anwendung finden, wenn von Studienbelastungen auszugehen ist, die bereits längere Zeit vorliegen und voraussichtlich noch weiterhin bestehen werden" läßt auf die Willkür seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung schließen. Aufgrund der ungenauen Formulierung, wer den Bundesminister über Handlungsbedarf informiert, können durch rasches Handeln Universitäten bevorzugt sowie durch Untätigkeit andere Universitäten benachteiligt werden.

- § 13 Abs. 8 muß lauten:

"Bestehen bei einzelnen Studienrichtungen und Studienzweigen an bestimmten Universitäten und Hochschulen infolge Platzmangel generelle Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 4 AHStG) oder wird die Frist für die Begutachtung von Diplomarbeiten (§ 26 Abs. 9 AHStG) generell nicht eingehalten, kann das Fakultätskollegium (Universitätskollegium, Akademischer Senat, Gesamtkollegium,

Professorenkollegium) durch Verordnung für diese Studienrichtungen und Studienzweige an den jeweiligen Universitäten die Anspruchsdauer um ein Semester je Abschnitt verlängern."

- Zu § 13 Abs. 7

Um Studienverzögerungen nicht zu provozieren, sollte ein fehlender Nachweis der abzulegenden Diplomprüfung durch absolvierte Lehrveranstaltungen des nächsten Abschnittes im fehlenden Stundenausmaß auf die jeweilige Diplomprüfung ersetzt werden können. Dadurch wird vermieden, daß bei ungünstigen Prüfungsterminen dem Studierenden die soziale Absicherung genommen wird, auch wenn er bereits andere Prüfungen und somit Leistungen erbringen könnte. (analog zu § 13 Abs. 6)

Alternative: Aufnahme einer Regelung im obigen Sinne sowie die Ersetzung des Begriffes "vorgesehene Studienzeit" durch "durchschnittliche Studienzeit".

- § 17 Abs. 3 muß lauten:

"Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn die durchschnittliche Studienzeit um mehr als 1 Semester überschritten wird."

- § 19 Abs. 2, Z 2 muß lauten:

"Schwangerschaft der Studierenden"

- § 19 Abs. 2, Z 3 muß lauten:

"die Pflege und Erziehung eines Kindes, zu der der Studierende gesetzlich oder sittlich verpflichtet ist."

- § 19 Abs. 2, Z 4 muß lauten:

"Studien im Ausland, überdurchschnittliche umfangreiche und zeitaufwendige wissenschaftliche Arbeiten oder ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen sowie jedes unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat.."

- Zu § 19 Abs. 3

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muß die Verpflichtung zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges insofern beeinflussen, daß der Zeitpunkt des Nachweises um die Dauer der Verlängerung nach hinten verschoben wird. Eine Nichtverschiebung würde bedeuten, daß z.B. der Nachweis nach 2 Semestern zur gleichen Zeit erfolgen muß, als würde kein wichtiger Grund in den ersten beiden Semestern vorliegen. Dies führt zu Absurditäten und zu erheblichen Ungerechtigkeiten für Studierende in den beiden ersten Semestern.

- § 19 Abs. 3 muß lauten:

"Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt, daß sich der Zeitpunkt zur Erbringung des Leistungsnachweises um die Verzögerungssemester verschiebt. Der Anspruch auf Studienbeihilfe besteht für diese Zeit weiter.

Die Pflege und Erziehung eines Kindes rechtfertigt die Verlängerung der Anspruchsdauer um jeweils ein Semester pro Erziehungsjahr. Jede Schwangerschaft (Abs. 2, Z2 und 3) rechtfertigt die Verlängerung der Anspruchsdauer jeweils um 1 Semester."

- § 19 Abs. 4 Ziff. 2 entfällt, wenn § 6 Abs. 3 Ziff. 3 und § 6 Abs. 5 entfallen

- Zu § 19 Abs. 4

Eine Prognose über den zukünftigen Studienerfolg ist immer mit großen Unsicherheiten verbunden und dieser muß zwangsläufig nicht mit einem bisherigen Studien(nicht)erfolg übereinstimmen. Prognosen eines hypothetischen Studienerfolges haben eben das Charakteristikum, hypothetisch zu sein.

- § 19 Abs. 4 muß lauten:

"Der zuständige Senat der Studienbeihilfenbehörde (...), wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen ist."

- Zu § 20 Abs. 1

Dem unakzeptablen Zustand, daß die Höchststudienbeihilfe für Studierende, die am Studienort im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben gesenkt wird, ist durch folgenden Vorschlag entgegenzuwirken:

- § 20 Abs. 1 muß lauten:

"Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich öS 40.000,--, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist."

- Zu § 20 Abs. 2

Einer langjährigen Forderung, den tatsächlichen Lebensverhältnissen Rechnung zu tragen, muß endlich stattgegeben werden. Es ist abzulehnen, daß Studierenden, die vor Immatrikulation an den entsprechenden Studienort gezogen sind, der Erhöhungsbeitrag nicht gewährt wird. Hinsichtlich des steigenden Durchschnittsalters der StudienanfängerInnen und des nicht zu übersehenden Trends, daß immer mehr Studierende trotz ihrer am Studienort wohnenden Eltern einen eigenen Haushalt gründen, kann es keineswegs akzeptiert werden, wenn die daraus erwachsenden Kosten nicht berücksichtigt werden.

- § 20 Abs. 2 muß lauten:

"Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich öS 70.000,-- für Konventionsflüchtlinge, Vollwaisen, und für Studierende, die mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen."

- § 20 Abs. 3 muß lauten:

"Die Höchststudienbeihilfen sind jährlich mit 1. Oktober an den Verbraucherpreisindex anzugleichen und auf öS 1.000,-- aufzurunden."

- § 20 Abs 4 entfällt

- § 21 Abs 1 muß lauten:

"Die Höchststudienbeihilfe beträgt jährlich 70.000,-- für Studierende, die sich..."

- § 21 Abs 2 muß lauten:

"Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, Karenzzeiten und Lehrlingszeiten sind für die Dauer des Selbsterhaltes zu berücksichtigen."

- Zu § 21 Abs. 3

Ein Anrecht auf Stipendium kann und darf nicht von einem Mindesteinkommen abhängig gemacht werden. Hier ist auf den Einzelfall abzustellen

Daher: ersatzlos streichen

- § 22 Abs. 1 muß lauten:

"Die Höchststudienbeihilfe erhöht sich jedenfalls um öS 24.000,--, wenn der Studierende im Sinne des FLAG 1967, BGBl.Nr. 376, erheblich behindert ist."

- § 22 Abs. 2 muß lauten:

"Die Höchststudienbeihilfe erhöht sich jedenfalls um öS 24.000,-- für jedes Kind, für das der Studierende zur Pflege und Erziehung gesetzlich oder sittlich verpflichtet ist."

- § 22 Abs. 3 muß lauten:

"Die Höchststudienbeihilfe erhöht sich jedenfalls um öS 24.000,-- für jeden Studierenden, für den nicht Familienbeihilfe im Sinne des FLAG 1967 bezogen wird."

- Zu § 23 Abs. 2

Bei Verhehlung von Kindern für die Familienbeihilfe bezogen wird, wird vom Finanzamt in Form eines Individualprüfungsverfahrens festgestellt, ob das Einkommen der jeweiligen Ehegatten ausreicht, um den gemeinsamen Lebensunterhalt decken zu können. Wenn das Einkommen der Ehegatten so hoch ist, daß keine Unterhaltsverpflichtung der Eltern mehr besteht, so ist der Anspruch auf Familienbeihilfe erloschen. Mit diesem Bescheid des Finanzamtes hat man ein eindeutiges Instrument zur Abgrenzung, ob das Einkommen des Ehegatten oder das Einkommen der Eltern zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung heranzuziehen ist.

- § 23 Abs. 2 muß lauten:

"Die Studienbeihilfe ist zu berechnen, indem die jeweils mögliche Höchststudienbeihilfe vermindert wird um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (§ 24 Abs.1) den sich aus § 24 Abs.3 ergebenden Unterhaltsbeitrag oder die zumutbare Unterhaltsleistung des/der EhegattIn (§ 24 Abs.2), wobei das Kriterium (ob Eltern oder EhegattIn) der Bezug der Familienbeihilfe ist; die zumutbare Eigenleistung des Studierenden (§ 24 Abs.4)."

- Zu § 23 Abs. 3

Einer langen Forderung der Österreichischen Hochschülerschaft wurde in diesem Entwurf nicht Rechnung getragen. Noch immer ist ein Stipendium für Selbsterhalter vom Einkommen der Eltern abhängig. Nach jahrelanger selbständiger Lebensführung und ohne Anrecht auf einen Unterhalt der Eltern, kann eine solche Regelung nur als absurd bezeichnet werden.

Daher: *Streichung des letzten Satzes im Abs. 3.*

- § 23 Abs. 4 muß lauten:

"Allfällige Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegattens gegenüber dem ehemaligen Ehegatten sind auf eine Studienbeihilfe zur Gänze anzurechnen. Eine zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern des Studierenden ist in diesem Fall nicht mehr zu berechnen."

- Zu § 23 Abs.5

Für eine Anhebung der notwendigen Untergrenze auf öS 2.000 ,-- fehlt eine einleuchtende Begründung. Eine Relation zur Höchststudienbeihilfe hat keinen Einfluß auf den Verwaltungsaufwand. Dieser entsteht vielmehr durch den Antrag selbst und nicht durch das Einsetzen eines Dauerauftrages zur Bankanweisung und wird durch eine Anhebung der Höchststudienbeihilfe nicht erhöht. Eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes könnte vielmehr durch eine einmalige Auszahlung von Kleinststipendien erreicht werden. Die jährliche Mindeststudienbeihilfe soll weiterhin öS 1.000,-- betragen, da für uns kein Grund erkennbar ist, von der bisherigen Vorgangsweise abzugehen. Verwaltungsvereinfachung kann jedenfalls kein Grund dafür sein.

- § 23 Abs. 5 muß lauten:

"Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, wenn die errechnete jährliche Studienbeihilfe öS 1.000,-- unterschreitet."

- Zu § 23 Abs. 6

Rundungen sollen ausschließlich zugunsten des Studierenden durchgeführt werden.

Daher: *Streichung von "bzw. abzurunden"*.

- § 24 Abs. 2 muß lauten:

" Es ist insofern von einer geringeren Höhe der zumutbaren Unterhaltsleistung auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der von ihm von einem Elternteil oder vom /von der geschiedenen EhegattIn geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die sich aus Abs. 1 oder Abs. 2 ergebende Höhe erreicht.

Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder wenn der Studierende den ihm zustehenden Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden künftig fälligen Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 4 des LPfG 1985, BGBl. 450) gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der ExO, BGBl. 79/1896) nicht erhalten hat."

Die obige Formulierung erlaubt es den Studierenden, mit weniger Aufwand die niedrigeren als gemäß StudFG berechneten Unterhaltsleistung nachzuweisen. Gegenwärtig müssen Studierende im Regelfall die Eltern auf Feststellung des Unterhaltsbeitrages klagen. Da dies im Sinne einer intakten Familienstruktur vermieden werden soll, ist obige Modifikation anzuwenden.

- § 24 Abs. 3 muß lauten:

"Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des öS 60.000,-- übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage."

- Zu § 24 Abs. 4

Einer Herabsetzung des Freibetrages der zumutbaren Eigenleistung des Studierenden mit der Begründung der ausreichenden Finanzierung durch das angehobene Höchststipendium können wir nicht zustimmen. Jegliche außergewöhnliche Anschaffung - zum Beispiel eines Computers oder anderer

Hilfsmittel zum Studieren (Zeichentisch, etc.) - kann sicherlich nicht über das Stipendium finanziert werden und bedarf eines Zusatzverdienstes.

- § 24 Abs. 4 muß lauten:

"Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfaßt den öS 40.000,-- übersteigenden Betrag seiner Bemessungsgrundlage."

- § 25 Abs. 1 muß lauten:

"Die Bemessungsgrundlage....Unterhalt leistet:

für jede noch nicht schulpflichtige Person öS 40.000,--

für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur achten Schulstufe öS 50.000,--

für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten Personen öS 64.000,--

für jede Person, die in keinem gemeinsamen Haushalt mit den Eltern lebt und die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen als ordentliche/r HörerIn oder einem/r solchen gemäß §2 Abs. 1 gleichgestellt ist, besucht, öS 94.000,--

für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere öS 25.000,--"

- Zu § 25 Abs. 2

Die Streichung einer Freigrenze von öS 16.000,-- für Einkommen von Geschwistern des Studierenden führt zu einer absurden "Sippenhaftung". Eine derartige Überlegung kann doch nicht von der Annahme ausgehen, daß Einkünfte von Geschwistern vom Familienoberhaupt "gepfändet" werden und innerhalb der Familie neu verteilt werden. Diese "Haftung" eines Stipendienbewerbers für Einkünfte von Geschwistern ist gänzlich zu streichen, da der Stipendienbewerber keinerlei Einfluß auf das Einkommen von Geschwistern hat und nicht für deren Zusatzverdienste - seien sie z.B. zur Finanzierung eines Urlaubsaufenthaltes des Geschwisters - mit geringerem Stipendium bestraft werden kann.

- § 25 Abs. 2 muß lauten:

"Für den Studierenden selbst steht kein Absetzbetrag zu. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Abs. 1, Z 3 zu berücksichtigen."

- Zu § 25 Abs. 3

Durch die getrennte Berechnung der Unterhaltsleistungen führt die Progressivität der Rechnung zu Ungerechtigkeiten. Daher sollten die Absetzbeträge nicht auf beide Rechnungen aufgeteilt werden, sondern vom jeweils höheren Einkommen die Absetzbeträge abgezogen werden, bis die Bemessungsgrundlage beider Einkommen gleich hoch ist, und erst dann die restlichen Absetzbeträge jeweils halbiert in Abzug gebracht werden. Denn: für den Elternteil mit höherem Einkommen ist die zumutbare Unterhaltsleistung (für die Personen für die die Absetzbeträge gelten) größer. Deswegen muß ein höherer Absetzbetrag für diesen Elternteil gelten.

- § 25 Abs. 3 muß lauten:

"Leben die Eltern nicht in Wohngemeinschaft, so sind die zumutbaren Unterhaltsleistungen für jeden Elternteil getrennt zu ermitteln. Leisten für eine Person beide Eltern kraft Gesetzes unterhalt, so ist das höhere Elterneinkommen durch den jeweiligen Absetzbetrag zu vermindern"

- § 25 Abs. 4 muß lauten:

Beibehaltung des alten § 13 Abs. 10 StudFG 1983 idgF mit neuen Grenzen:

Anhebung auf: "ad a) 15.000,--; b) 1. 25.000,--. 2. 40.000,--; c) 20.000,--"

- § 28 Abs. 1 muß lauten:

"Über Vorstellungen (§ 29 Abs. 3) oder Zusatzsemester (§ 19 Abs. 4) entscheidet die Studienbeihilfenbehörde in Senaten, (...)."

- § 28 Abs. 5 muß lauten:

"Die Senate der Studienbeihilfenbehörde bestehen aus vier Mitgliedern:

zwei rechtskundigen HochschullehrerInnen gemäß § 48 des Gehaltsgesetzes 1956 (Lehrer)

zwei ordentliche HörerInnen der betreffenden Einrichtung.

Als Auskunftspersonen können jederzeit Mitglieder der betreffenden Studienbeihilfenbehörde herangezogen werden."

Bedenken erheben sich gegen die Mitgliedschaft eines/r Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde. Es erscheint uns völlig ausreichend, die Studienbeihilfenbehörde als beratendes Auskunftsorgan heranziehen zu können. Die Sinnhaftigkeit eines solchen Verwaltungsverfahrens, in dem sich eine Behörde selbst überprüft und sich selbst revidieren muß, ist anzuzweifeln.

- Zu § 28 Abs. 7 und 8

Da es Aufgabe der Hochschülerschaft bzw. Vertretung der Studierenden an Akademien und medizinisch-technischen Lehranstalten ist, die Studierenden zu vertreten, sollte der Hauptausschuß nicht nur das Vorschlagsrecht zur Entsendung, sondern das Entsendungsrecht ohne nötige Zustimmung des Ministers besitzen.

Alternative: Aufnahme einer Bestimmung, daß der Minister dem Vorschlag des Hauptausschusses Folge zu leisten hat und eine Ernennung nicht ablehnen kann, wenn keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegenstehen.

- Zu § 28 Abs. 9

Im letzten Satz werden Abstimmungen im Umlaufwege zulässig. Da der Senat aber nur über Vorstellungen oder Gutachten entscheidet, erachten wir es als notwendig, daß vor einer Abstimmung im Senat eine Diskussion stattfindet, die durch Abstimmungen im Umlaufwege umgangen werden kann. Darüberhinaus sind dadurch keine geheimen Abstimmungen möglich.

- § 28 Abs. 9 muß lauten:

"Der/die Vorsitzende des Senates wird aus dem Kreis der rechtskundigen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in der ersten Sitzung der neuen Sitzungsperiode gewählt. Ergibt sich keine Mehrheit, so ist der/die an Jahren Älteste Vorsitzende/r des Senates. Die Senate sind beschlußfähig, wenn ein rechtskundiges Mitglied und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden anwesend sind. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag."

- § 28 Abs. 10 zu ergänzen ist:

"Nach Ende der Sitzung haben die betreffenden Bescheide ohne unnötige Verzögerung sofort in Schriftform an die Studierenden zu ergehen ."

- Zu § 30 Abs. 1

Eine Vorverlegung des Endes der Einreichfrist auf 21. Dezember lehnen wir ab. Unserer Erfahrung nach werden auch in den Weihnachtsferien noch viele Anträge eingebracht. Wir sind der Meinung, daß eine Vorverlegung zur schnelleren Aufarbeitung der Anträge nicht zielführend ist, da die Zeit vom 21. bis 31. Dezember von vielen arbeitsfreien Tagen unterbrochen wird und eine derartige gesteigerte Effizienz der Aufarbeitung nicht gegeben ist. Vielmehr werden dadurch den Bewerbern 10 Tage zur Vorbereitung ihres Ansuchens genommen. Ausschlaggebend für eine fristgerechte Antragstellung ist das Datum des Poststempels.

- § 30 Abs. 1 muß lauten:

"Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen können im Wintersemester in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember und im Sommersemester in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai gestellt werden. Bei medizinisch-technischen Schulen, deren Ausbildungsjahr in der zweiten Jahreshälfte beginnt, können Anträge in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember, ansonsten in den ersten fünfzehn Wochen des Ausbildungsjahres gestellt werden, wobei die Schulleitung den Beginn festzulegen und den SchülerInnen in geeigneter Weise bekanntzugeben hat. Ausschlaggebend für eine fristgerechte Antragstellung ist das Datum des Poststempels. Verspätet eingebrachte Ansuchen sind zurückzuweisen."

- Zu § 31

Anträge sollten auch nach mehr als zwei Monaten rückwirkend sein. Unerwartete Ereignisse haben das Charakteristikum unerwartet zu sein und können auch eine zweimonatige Verhinderung in sich haben, wenn sie während eines Auslandsaufenthaltes des Studierenden eintreten.

Des letzte Satz im § 31 ist zu streichen.

- Zu § 36

Dieser Paragraph ist in engem Zusammenhang mit § 19 zu sehen. Ein Ruhen des Stipendiums, wenn im Monat weniger als 80 Stunden für das Studium verwendet werden können, ist in allen Fällen, die auch zu einer Verlängerung der Anspruchdauer führen, nicht gerechtfertigt. In Zusammenhang mit § 19 würden Krankheit, Schwangerschaft, etc. nicht zu einer Verlängerung, sondern lediglich zu einer Verschiebung der Anspruchdauer führen, wenn weniger als 80 Stunden aufgewendet werden können. Nun fallen aber auch in Zeiten dieser wesentlichen Behinderung Lebenshaltungskosten (teilweise sogar in höherem Umfang) an. Ein Ruhen darf daher für wichtige Gründe im Sinne des § 19 (z.B.: bei StudentInnen der Studienrichtung Klavier - Gipsband) nicht eintreten.

- § 36 Abs. 1 muß lauten:

Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen der Studierende beurlaubt ist, bzw. den Präsenz- oder Zivildienst leistet."

- Zu § 37 Abs. 2 ist einzufügen:

"Bei unmittelbarer Aufnahme eines Doktoratsstudiums bleibt der § 37 Abs. 1, Z 4 in dem Semester außer Betracht, in dem die Diplomprüfung abgelegt wurde."

- § 38 Abs. 3 muß lauten:

"Im Fall des Abs. 1, Z 3 ist die Rückforderung auf öS 1.000,-- zu verringern, wenn...."

- Zu § 39

Damit die Fahrtkostenbeihilfe im Sinne des Studienförderungsgesetz wirklich ein Äquivalent zu den mit der Gewährung einer Familienbeihilfe verbundenen Berechtigungen darstellen kann, muß der Betrag von öS 3.000,-- deutlich angehoben werden. Neben der erwähnten Berechtigung auf Freifahrt ist mit der Familienbeihilfe auch die Ermäßigung für Bahnfahrten und die Berechtigung auf Fahrkostenzuschuß verbunden. Ebenso erlischt zu dieser Zeit der Anspruch auf Mitversicherung bei den Eltern. Addiert man die realen Kosten für Streckenfahrt am Hochschulort, Halbpriisermäßigung der ÖBB und periodische Heimfahrt zum Heimatort, liegt der vorgesehene Betrag deutlich darunter.

Alternative: Erhöhung der "Fahrtkostenbeihilfe" im Studienförderungsgesetz auf öS 6.000,-- .

- § 39 Abs. 1 muß lauten:

"StudienbeihilfenbezieherInnen haben ab dem auf die Vollendungs des 27. Lebensjahres folgenden Monats Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von öS 600,-- pro Monat. Die Auszahlung dieser Fahrtkostenbeihilfe erfolgt als Erhöhungsbetrag zur Studienbeihilfe."

- § 39 Abs. 2

ist ersatzlos zu streichen, Abs. 3 wird zu Abs. 2

- § 40 Abs. 2, Z 2

ist ersatzlos zu streichen

- § 40 Abs. 3 muß lauten:

"Die Höhe des Studienzuschusses beträgt öS 250,-- für jeden Aufenthaltstag im Inland und öS 500,-- für jeden Aufenthaltstag im Ausland."

- Zu § 41

Die vorgeschlagene Reduzierung des BezieherInnenkreises der Beihilfe für Auslandsstudien widerspricht auffallend den Internationalisierungsbestrebungen Österreichs und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die ersatzlose Streichung von Unterstützungsmitteln für NichtstipendiatInnen mit Rechtsanspruch bedeutet einen unverantwortlichen Rückschritt.

§ 41 Abs. 1, Z 1 wird ersetzt durch § 27 Abs. 1, lit. c StudFG 1983.

- § 41 Abs. 2 muß lauten:

"Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens öS 4.000,-- und höchstens öS 10.000,-- monatlich. Die Höhe der Beihilfe für die einzelnen Staaten ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen."

- Zu §§ 42, 43

sind ersatzlos zu streichen

Leistungsstipendien, die in die Vergabe der Privatwirtschaftsverwaltung fallen, widersprechen dem Leistungsgedanken. Wenn jemand eine vorgeschriebene Leistung erbracht hat, so müßte er/sie auch einen Rechtsanspruch auf ein Leistungsstipendium haben. Die vorgeschlagene Fassung ist absolut uneinsichtig und daher ersatzlos zu streichen. Die Mittel sind auf die Förderungsstipendien umzuschichten.

- Zu § 44 Abs. 3, Z 3 und 4

sind ersatzlos zu streichen

- Zu § 49, 1. Satz

..."oder mit Arrest bis zu sechs Wochen"... ist ersatzlos zu streichen.

ÖH-TU Wien, Sozialreferat

**STELLUNGNAHME
DER HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER TECHNISCHEN
UNIVERSITÄT WIEN
(SOZIALREFERAT)
ZUM MINISTERIALENTWURF FAMILIENLASTENAUSGLEICH
1992**

Die Hochschülerschaft der Technischen Universität Wien (Sozialreferat) begrüßt die Erhöhung der Familienbeihilfen für Volljährige, sieht jedoch die Notwendigkeit zu nachfolgenden Änderungen der Novelle zum FLAG 1967 als gegeben.

§ 2 Abs. 1, lit b muß lauten

" für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,"

§ 2 Abs. 1, lit g muß lauten

*" für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein Studium im Sinne des §1 StudFG 1992 betreiben, sofern sie glaubhaft machen, daß sie Unterhalt im Sinne des § 140 ABGB leisten.
Wenn sie dies nicht glaubhaft machen, sind alle Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes an die Studierenden direkt auszubezahlen."*

§ 2 Abs. 1, lit h muß lauten

*"Für die ersten vier Studiensemester gilt die Aufnahme als ordentlicher Hörer als Leistungsnachweis. Innerhalb der Antragsfrist im Sinne des StudFG 1992 ist im 5. inskribierten Semester ein Leistungsnachweis von 8 Semesterwochenstunden oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung (des Rigorosums) vorzulegen. Wird der Leistungsnachweis nicht erbracht, so gebührt solange keine Familienbeihilfe, bis er erbracht wird.
Wenn allerdings Gründe laut § 19 StudFG 1992 eingewendet werden, so verschiebt sich der Zeitpunkt zur Erbringung des Leistungsnachweises um diese Semesterzahl. Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für diese Zeit weiter."*

ÖH-TU Wien, Sozialreferat

- § 2 Abs. 1, lit i muß lauten

"Für den Fall, daß die Eltern und der Studierende eine gemeinsame Willenserklärung abgeben, daß die Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes direkt an den Studierenden auszubezahlen sind, so berührt dies Leistungen aus anderen Bundesgesetzen sowie privatrechtliche Leistungen, die aufgrund der Unterhaltsleistung gewährt werden, weder dem Grunde noch der Höhe nach."

§ 5 Abs. 6 muß lauten

"Abweichend von Abs. 1 besteht für studierende Kinder kein Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988, BGBl Nr. 400, während der Studienmonate eines Studienjahres einen 70.000 S übersteigenden Betrag beziehen."

§ 26 Abs. 1 muß nach dem ersten Satz eingefügt werden

"... Nicht zu Unrecht bezogen wurde die Familienbeihilfe, wenn der Leistungsnachweis (§ 2 Abs. 1, lit h) nicht erbracht werden konnte."